



Verfahren zur Entfristung bzw. Verbeamtung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

In Abänderung der Beschlüsse des Rektorates vom 25.09.2012 und 26.02.2013 hat das Rektorat am 17.10.2017 folgendes Verfahren beschlossen:

Für den Fall, dass ein Antrag auf Entfristung oder Verbeamtung gestellt wird, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Einrichtung	Aktion
Fachgebiet	Antrag – mit umfassender Darlegung, warum eine Entfristung oder Verbeamtung angezeigt ist, insbesondere welche Aufgaben übernommen werden sollen.
Institut	Stellungnahme (Zustimmung/Ablehnung)
Fakultät	Stellungnahme (Zustimmung/Ablehnung)
Abteilung Personal und Organisation	Abstimmung Personalrat, ob auf Ausschreibung verzichtet wird.
Rektorat	Entscheidung
Abteilung Personal und Organisation	Bei positiver Entscheidung durch das Rektorat Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens Personalrat, wobei bei erfolgtem Ausschreibungsverzicht von einer Zustimmung ausgegangen wird, sofern es in der Zeit von Ausschreibungsverzicht bis zur Beteiligung zu keiner wesentlichen Änderung des Sachverhaltes gekommen ist.

Folgende Gründe werden bei der Entscheidung über die Festlegung einer Entfristung oder Verbeamtung durch das Rektorat in Betracht gezogen:

<p>Herausragende akademische Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten</p>	<p>Hierunter fallen u. a.: Generelle Leistung in Lehre u. Forschung; qualifizierte Promotion; vierjährige Beschäftigung, Publikationsliste, Drittmiteleinahmen, Lehrevaluation, Drittmittelanträge</p>
<p>Strukturelle Gründe</p> <p>Einpassung in die Fachgebiets-, Instituts- und Fakultätsstruktur</p> <p>a) Fachgebietsbedürfnisse und -struktur b) und Einbettung in die Instituts- bzw. Fakultätsstrategie</p>	<p>Hierunter fallen u. a.: Großgerätebetreuung, Lehraufgaben, großes Drittmittelaufkommen Altersstruktur, Dauerbeschäftigungsquote des Instituts usw.</p>
<p>Ein herausragendes akademisches Umfeld bzw. herausragendes Fachgebiet</p>	<p>Hierunter fallen u. a.: Exzellenz des Fachgebiets; Potential für die Weiterentwicklung des Fachgebiets</p>

Die Tatsache dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht weiter befristet beschäftigt werden kann, stellt kein ausschlaggebendes Kriterium für eine Entfristung oder Verbeamtung dar.

Gez. Dr. Heide Lange